

Einwendung gemäß § 80 Gemeindeordnung NRW gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2017

Stellungnahme der Verwaltung zu der Einwendung

Einwendung

Dem Haushaltsplan 2017 ist die Bilanz des Vorvorjahres, das ist die Bilanz per 31.12.2015 beizufügen, so die gesetzlichen Bestimmungen.

Es reicht nicht aus, hier eine vorläufige Bilanz vorzulegen, die Aufstellung der Bilanz musste schließlich bis zum 31.03.2016 erfolgen.

Meine Einwendung hat keine formalen Gründe, sondern sachliche:

Die sind deshalb hier wichtig, weil am 16.12.2015 die Nachtragssatzung 2015 beschlossen wurde und das Defizit

-23,8 Mio €

betrug. Hierin war noch nicht das Risiko von

-18,0 Mio €

eingerechnet, das der Stadtkämmerer nach dessen eigenen Worten, beim Jahresabschluss 2015 zu berücksichtigen hatte. Beides zusammengerechnet ergibt ein Defizit von

-41,8 Mio €

In dem Entwurf der Haushaltssatzung 2017 wird das Defizit per 31.12.2015 mit

-12,2 Mio €

angegeben.

Wie die „Verbesserung“ von **29,6 Mio €** zustande gekommen ist, wird **nicht** erläutert.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Einwendung richtet sich formal gegen die Abbildung einer vorläufigen Bilanz zum 31.12.2015 als Anlage des Haushaltsplan-Entwurfs 2017. Inhaltlich geht es dem Einwender um die nicht enthaltene Erläuterung der Differenz von 29,6 Mio. Euro zwischen dem in der Bilanz ausgewiesenen Jahresfehlbetrag von 12,2 Mio. Euro und einem errechneten Defizit von 41,8 Mio. Euro, welches sich aus der Addition des in der Nachtragssatzung 2015 beschlossenen Jahresfehlbetrags von 23,8 Mio. Euro und der beim Jahresabschluss 2015 zu berücksichtigenden Risiken von 18,0 Mio. Euro ergibt.

Nach § 1 Abs. 2 Ziffer 3 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW) ist dem Haushaltsplan die Bilanz des Vorvorjahres beizufügen. Für den Haushaltsplan 2017 ist dies die Bilanz zum 31.12.2015.

Zum Zeitpunkt der Drucklegung des Haushaltsplan-Entwurfs 2017 war der Jahresabschluss 2015 – und somit auch die Bilanz zum 31.12.2015 – noch nicht abschließend aufgestellt. Daher ist im Haushaltsplan-Entwurf 2017 mit der vorläufigen Bilanz zum 31.12.2015 (Stand: August 2016) eine vom Aufbau her identische und wertmäßig der endgültigen Fassung möglichst nahe kommende Übersicht über das Vermögen, das Eigenkapital und die Schulden der Stadt Münster enthalten. Dem vom Rat beschlossenen Haushaltsplan 2017 wird die Verwaltung die gesetzlich geforderte Bilanz zum 31.12.2015 beifügen.

Die Bilanz zum 31.12.2015 ist Bestandteil des Entwurfs des Jahresabschlusses 2015, der dem Rat mit der Vorlage V/0928/2016 zur Feststellung zugeleitet wurde. Der Jahresfehlbetrag für 2015 beläuft sich danach auf 12.154.922,79 Euro. In der dem Haushaltsplan-Entwurf 2017 beigefügten vorläufigen Bilanz zum 31.12.2015 wird der Jahresfehlbetrag mit einem Betrag von 12.236.009,78 Euro ausgewiesen. Die Differenz zwischen den beiden Werten beträgt 81.086,99 Euro, was einer Abweichung von 0,7 Prozent entspricht.

Das Zustandekommen des Jahresfehlbetrages 2015 in Höhe von 12.154.922,79 Euro wird im Jahresabschluss 2015 erläutert. Insofern wird an dieser Stelle auf die entsprechenden Ausführungen im Entwurf des Jahresabschlusses 2015 (Band 1, Anhang, Seite 19 ff.) verwiesen.

Beschlussvorschlag

Der Einwendung wird nicht gefolgt.